

Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Beiträgen für die Feld- und Weinbergswegen

vom

Der Stadtrat hat am auf Grund

§ 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. Seite 419) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. Seite 728)

und

§§ 2 Absatz 1, 7 Absatz 5 Seite 1 und 2 sowie 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. Seite 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. Seite 158)

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für die Feld- und Weinbergswwege

- (1) Die Stadt Landau in der Pfalz erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Weinbergswwegen.
- (2) Beiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Stadt Landau in der Pfalz gelegenen Grundstücke, die durch Feld- oder Weinbergswwege erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück ist durch Feld- oder Weinbergswwege erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, das Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Weinbergswweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter eines beitragspflichtigen Grundstücks ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beitragsermittlung

Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt.

§ 6 Gemeindeanteil

Zur Abdeckung des Verkehrs, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist, insbesondere durch anderweitige, d.h. nicht land- und weinwirtschaftliche Nutzungen des Wegenetzes, welche einen spezifischen Unterhaltungsbedarf auslösen, wird ein Gemeindeanteil von 5 % festgesetzt.

§ 7 Entstehen des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezembers für das abgelaufene Jahr.

§ 8 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraums können Vorausleistungen auf die wiederkehrenden Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

Die Beiträge und die Vorausleistungen auf die wiederkehrenden Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10
Öffentliche Last

Der Wegebeitrag nach dieser Satzung liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Beiträgen für die Feld- und Weinbergswege und den Starenschutz vom 01.01.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.01.2021, tritt gleichzeitig außer Kraft.

76829 Landau in der Pfalz,
Die Stadtverwaltung:

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister